



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern
Deutscher Ärztetag
PRÄSIDENT

Berlin, 17.12.2020

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
www.baek.de

Dr. med. (I) Klaus Reinhardt
Präsident

Fon +49 30 400 456-350

Fax +49 30 400 456-380

E-Mail klaus.reinhardt@baek.de

Diktatzeichen: KR/Sto/HI

Aktenzeichen: 571.100

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

per E-Mail

An alle beteiligten ärztlichen Berufsverbände und
wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften

nachrichtlich

Vorstand der Bundesärztekammer

Ausschuss „Gebührenordnung“ der Bundesärztekammer

Aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen zur Novellierung der GOÄ, Verlängerung der Nr. 245 GOÄ analog bis zum 31.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem wir uns zuletzt am 5. Februar 2020 in Berlin über den weiteren gemeinsamen Weg zu einer neuen GOÄ abgestimmt hatten, möchte ich Sie zum Ende des Jahres über den aktuellen Sachstand der Novellierung sowie das weitere geplante Vorgehen informieren.

Wie wir Ihnen in der Präsenzveranstaltung am 5. Februar 2020 dargestellt hatten, lehnt die Wissenschaftliche Kommission für ein modernes Vergütungssystem (KOMV) in ihrem ausführlichen Gutachten die Einführung einer einheitlichen Gebührenordnung eindeutig ab und bestätigt die Vorteile der Dualität der Vergütungssysteme. Vor dem Hintergrund des KOMV-Gutachtens hatten Sie eindeutig für die weitere Abstimmung einer neuen GOÄ mit dem PKV-Verband votiert.

Wir haben die weitere Konsentierung unverzüglich ab Februar 2020 – auch unter den Einschränkungen durch die Pandemie - mit dem PKV-Verband fortgeführt. In einem ersten Schritt konnte bereits am 4. März 2020 ein wichtiger Konsens bezüglich einer gemeinsamen Datengrundlage erzielt werden. Ausgehend von den Teilstichproben der BÄK und des PKV-Verbandes konnte eine Gesamtmenge von 755 Mio. abgerechneten Leistungen bei einem Ausgabenvolumen der PKV und Beihilfe von 13,84 Mrd. Euro bezüglich der aktuellen GOÄ für das Vergleichsjahr 2017 festgelegt werden.

Auf Basis dieser Datengrundlage sind entsprechend Ihren Angaben zu den jeweiligen Transkodierungen der einzelnen Leistungen von der Firma Prime Networks die voraussichtlichen Mengen der neuen GOÄ-Gebührenpositionen berechnet worden. Im weiteren Abstimmungsverlauf zeigte sich, dass das auf Ihrer Expertise basierende Hochrechnungsmodell der BÄK belastbar ist. Wir konnten den PKV-Verband einerseits davon überzeugen, dass durch die Zunahme von Gebührenpositionen nicht die Menge an ärztlicher Leistung steigen wird und andererseits, dass durch die Struktur der neuen GOÄ (Leistungskomplexierungen, Abrechnungsausschlüsse etc.) die Mengen an abgerechneten Gebührenpositionen nicht steigen, sondern tendenziell rückläufig sein werden.

Vorausgegangen war ein mehrmonatiger Abstimmungsprozess, da die PKV initial von, aus unserer Sicht, überhöhten Leistungsmengen (+11% bis +25%) ausging und in einem kleinteiligen Prozess Überzeugungsarbeit geleistet werden musste. Im Ergebnis resultiert ein Mengenrückgang abgerechneter Gebührenpositionen der neuen GOÄ. Ich betone diese Schritte ausdrücklich, da sie für den weiteren Abstimmungsprozess zu den „Preisen“ von grundlegender Bedeutung sind. Nur wenn ein gemeinsames Verständnis zur Hochrechnung und damit zu den zugrundeliegenden Mengen existiert, können die Abstimmungen zu den Preisen der einzelnen Gebührenpositionen zum Erfolg führen.

Der Ihnen vorliegende Entwurf einer neuen GOÄ, der im letzten Jahr mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 übersandt wurde, berücksichtigt noch nicht den vom Deutschen Ärztetag beschlossenen Preiseffekt der neuen GOÄ als Ausgabensteigerungen der PKV und Beihilfe für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten in Höhe von 5,8% (+/- 0,6%). Über diesen Preiseffekt muss selbstverständlich noch einmal - insbesondere aufgrund der inzwischen verstrichenen Zeit - mit dem PKV-Verband und der Beihilfe diskutiert und eine angemessene Anhebung gefordert werden.

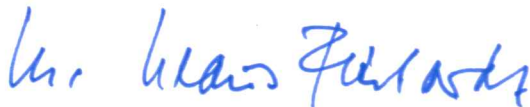
Aktuell berechnen wir auf der o. g. Datengrundlage und den Bewertungen der Version vom 19. Dezember 2020 den Preiseffekt der neuen GOÄ. Ziel ist es, das von der Ärzteschaft erarbeitete Bewertungsgefüge beizubehalten und einen Preiseffekt zu erreichen, der politisch durchsetzbar ist.

Sobald unsere Berechnungen hierzu belastbar sind, werden wir Sie selbstverständlich unterrichten und in geeigneter Form einbinden. Nach voraussichtlicher Planung wird dies im Laufe des Frühjahres 2021 sein. Ich muss an dieser Stelle nicht ausdrücklich betonen, dass die Pandemie und die damit möglicherweise einhergehenden Einschränkungen nur vorläufige Planungen zulassen.

Ergänzend möchte ich Sie noch darauf hinweisen, dass aufgrund der Entwicklung des aktuellen Infektionsgeschehens die Bundesärztekammer, der PKV-Verband und die Beihilfekostenträger die gemeinsame Analogabrechnungsempfehlung für die Erfüllung aufwändiger Hygienemaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie analog der Nr. 245 GOÄ über den 31.12.2020 hinaus verlängert haben. Die neue Abrechnungsempfehlung gilt ab dem 01.01.2021 bis zum 31.03.2021 und ist nur bei unmittelbarem, persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer ambulanten Behandlung anwendbar.

Ich wünsche Ihnen eine schöne Advents- und Weihnachtszeit.
Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. (I) Klaus Reinhardt